

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
(16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 18/4901 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das  
Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche  
Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten**

### **A. Problem**

Am 13. August 2012 ist die Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie) in Kraft getreten. Ziel der Richtlinie ist es, die schädlichen Auswirkungen der Entstehung und Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu vermeiden oder zu verringern, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung zu reduzieren und die Effizienz der Ressourcennutzung zu steigern.

Die Richtlinie war bis zum 14. Februar 2014 in nationales Recht umzusetzen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des EU-Rechts wird mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf auch das bestehende Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) fortentwickelt, um sicherzustellen, dass zukünftig deutlich mehr Elektro- und Elektronik-Altgeräte einer ordnungsgemäßen und umweltfreundlichen Entsorgung zugeführt werden. Hierdurch soll ein Beitrag zur Ressourcenschonung geleistet werden.

### **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4901 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) § 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Satz 2 werden die Wörter „§ 59 Absatz 1 Satz 1 und die §§ 62 und 66“ durch die Wörter „§ 59 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie die §§ 60, 62 und 66“ ersetzt.
      - bbb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Abweichend von Satz 1 gelten § 17 Absatz 4 Satz 1 und § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für aus Altgeräten ausgebaute Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien.“
  - b) Dem § 10 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Satz 2 gilt nicht, soweit nach § 14 Absatz 5 Satz 2 und 3 Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.“
  - c) § 14 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Altgeräte“ die Wörter „an von ihnen eingerichteten Übergabestellen“ eingefügt.
      - bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Nachtspeicherheizgeräte“ die Wörter „, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, und in der Gruppe 5 batteriebetriebene Altgeräte“ eingefügt.
    - bb) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „in“ gestrichen und werden nach den Wörtern „der Gruppe 1“ die Wörter „und bei batteriebetriebenen Altgeräten der Gruppe 5“ eingefügt.
  - d) § 17 wird wie folgt geändert:
    - aa) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:  
„Ort der Abgabe im Sinne von Satz 1 Nummer 1 ist auch der private Haushalt, sofern dort durch Auslieferung die Abgabe erfolgt. Der Endnutzer hat dem Vertreiber beim Abschluss des Kaufvertrages für das neue Elektro- und Elektronikgerät seine Absicht mitzuteilen, bei der Auslieferung des neuen Geräts ein Altgerät zurückzugeben.“
    - bb) In Absatz 4 Satz 5 werden nach dem Wort „Vertreiber“ die Wörter „im Rahmen einer freiwilligen Rücknahme nach Absatz 3“ eingefügt.
  - e) § 18 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „von Altgeräten“ die Wörter „sowie über die Möglichkeiten der Abgabe

- von Geräten zum Zwecke der Wiederverwendung“ eingefügt.
- bbb) In Nummer 5 werden die Wörter „nicht ordnungsgemäßen“ gestrichen und werden nach dem Wort „Erfassung“ die Wörter „und Entsorgung“ eingefügt.
- bb) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „Nummer 1“ ein Komma und die Angabe „7“ eingefügt.
- f) § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Jeder Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 jeder Bevollmächtigte ist verpflichtet, für Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte und für Altgeräte, die in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, ab den in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkten eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe zu schaffen und die Altgeräte zu entsorgen.“
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Satz 1 gilt nicht, soweit es sich um historische Altgeräte handelt.“
- g) In § 22 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „zu den“ durch die Wörter „zur Ermittlung von“ ersetzt.
- h) § 24 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Wiederverwendung“ die Wörter „, sowie Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „festzulegen“ gestrichen und wird nach den Wörtern „gleichwertig ist“ ein Komma eingefügt.
- i) § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „unverzüglich“ durch das Wort „monatlich“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „Soweit die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im jeweiligen Monat keine Altgeräte an die Erstbehandlungsanlage abgeben, ist der Betrag mit Null anzugeben (Nullmenge). Die Mitteilungen in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 haben bis zum 15. des Monats, der auf den Monat folgt, für den die jeweiligen Angaben mitzuteilen sind, zu erfolgen.“
- j) In § 31 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Sammel- und Rücknahmestellen“ die Wörter „sowie eine Übersicht darüber, welcher Verpflichtete welche Sammel- und Rücknahmestellen eingerichtet hat“ eingefügt.
2. Artikel 3 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
- „bb) In Satz 2 wird die Angabe „1“ durch die Angabe „4“ und werden die Wörter „der Gruppe 5“ durch die Wörter „den Gruppen 2, 4 und 5“ ersetzt.“
- b) In Buchstabe b werden nach den Wörtern „in der Gruppe 4“ die Wörter „und bei batteriebetriebenen Altgeräten der Gruppen 2, 4 und 5“ eingefügt.

3. Artikel 4 wird aufgehoben.
4. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 4 und wie folgt geändert:
  - a) Folgende Nummer 1 wird vorangestellt:
    1. In § 18 Absatz 1 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „nach Maßgabe der Absätze 2 und 3“ eingefügt.
  - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.
  - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:
    5. § 59 wird wie folgt geändert:
      - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
        - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
          - aaa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „sowie Besitzer im Sinne des § 27“ durch die Wörter „, Besitzer im Sinne des § 27 sowie Betreiber von Rücknahmesystemen und -stellen, die von den Besitzern im Sinne des § 27 eingerichtet worden sind oder an denen sie sich beteiligen,“ ersetzt.
          - bbb) Im zweiten Halbsatz werden nach den Wörtern „Größe der Anlagen“ die Wörter „oder die Bedeutung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung von Art oder Umfang der Rücknahme der Abfälle und der damit verbundenen Besitzerpflichten,“ eingefügt und werden in Nummer 1 die Wörter „in den Anlagen anfallenden,“ durch die Wörter „anfallenden, zurückgenommenen,“ ersetzt.
        - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Naturschutz“ das Wort „, Bau“ eingefügt und werden die Wörter „Anlagen nach Satz 1, deren Betreiber Abfallbeauftragte zu bestellen haben“ durch die Wörter „Betreiber von Anlagen nach Satz 1, die Besitzer nach Satz 1 sowie die Betreiber von Rücknahmesystemen und -stellen nach Satz 1, die Abfallbeauftragte zu bestellen haben“ ersetzt.
      - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Durch Rechtsverordnung nach Satz 2 kann auch bestimmt werden, welche Besitzer von Abfällen und welche Betreiber von Rücknahmesystemen und -stellen, für die Satz 1 entsprechend gilt, Abfallbeauftragte zu bestellen haben.“
    - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Anlagen nach Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „, Besitzer nach Absatz 1 Satz 1 und Betreiber von Rücknahmesystemen und -stellen nach Absatz 1 Satz 1“ und nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „nach Absatz 1 Satz 2 und 3“ eingefügt.
  - d) Nach der neuen Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
    6. § 60 wird wie folgt geändert:
      - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
        - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Betreiber“ durch die Wörter „den zur Bestellung Verpflichteten“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „in der Anlage anfallenden, verwerteten oder beseitigten“ durch das Wort „bewirtschafteten“ ersetzt.
  - bbb) In Nummer 3 Buchstabe a werden nach den Wörtern „von den Abfällen“ die Wörter „oder der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit“ eingefügt und werden die Wörter „, die in der Anlage anfallen, verwertet oder beseitigt werden“ gestrichen.
  - ccc) In Nummer 4 werden die Wörter „bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder solchen Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen, zudem“ gestrichen.
  - ddd) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Abfälle“ das Wort „anfallen,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Betreiber“ durch die Wörter „dem zur Bestellung Verpflichteten“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Naturschutz“ das Wort „, Bau“ eingefügt.
- e) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:
  - aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
    - ,b) In Nummer 14 wird nach den Wörtern „§ 59 Absatz 1 Satz 2“ die Angabe „,und 3“ eingefügt.
  - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
- 5. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 5 und Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
  - ,(3) § 1 des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
    - 1. In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) geändert worden ist,“ durch die Angabe „... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes nach Artikel 1]“ ersetzt.
    - 2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 59 Absatz 1 Satz 1 und § 66“ durch die Wörter „§ 59 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie die §§ 60 und 66“ ersetzt.
- 6. Die bisherigen Artikel 7 bis 8 werden die Artikel 6 bis 7.

Berlin, den 1. Juli 2015

**Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

**Bärbel Höhn**  
Vorsitzende

**Dr. Thomas Gebhart**  
Berichterstatter

**Michael Thews**  
Berichterstatter

**Ralph Lenkert**  
Berichterstatter

**Peter Meiwald**  
Berichterstatter

## **Bericht der Abgeordneten Dr. Thomas Gebhart, Michael Thews, Ralph Lenkert und Peter Meiwald**

### **I. Überweisung**

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4901 wurde in der 106. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Mai 2015 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung wurde zudem gutachtlich beteiligt.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die WEEE-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden. Generelle Linie des Gesetzentwurfs ist es, die bewährten Erfassungs- und Entsorgungsstrukturen des bestehenden ElektroG zu erhalten und die neuen Vorgaben der WEEE-Richtlinie in das bestehende Rechtssystem zu integrieren, ohne die in der deutschen Abfallwirtschaft erreichten hohen Standards abzuschwächen. Der Gesetzentwurf geht insoweit über eine eins zu eins-Umsetzung hinaus, als er mit Blick auf die Behandlungsanforderungen die bestehende Rechtslage fortführt und abweichend von den europarechtlichen Vorgaben die Rücknahmepflicht der Vertreiber bei Neukauf eines entsprechenden Gerätes auf große Vertreiber beschränkt, um kleinere und mittelständische Vertreiber zu schützen. Um die Effizienz der bestehenden Erfassungs- und Entsorgungsstrukturen weiter zu steigern, werden zudem Vorgaben etabliert, die den praktischen Erfahrungen und Schwierigkeiten Rechnung tragen und zu einer größeren Transparenz führen sollen.

### **III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses**

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 60. Sitzung am 1. Juli 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4901 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 25. Sitzung am 6. Mai 2015 mit dem Gesetzentwurf befasst und gutachtlich festgestellt, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel ist, jedoch der Bezug zum Fortschrittsbericht 2012 fehlt. Eine Prüfbitte ist aber nicht erforderlich (Ausschussdrucksache 18(23)40-7).

### **IV. Öffentliche Anhörung**

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat in seiner 52. Sitzung am 17. Juni 2015 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/4901 durchgeführt.

Hierzu hat der Ausschuss folgende Verbände bzw. Sachverständige eingeladen:

#### **Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände**

Dr. Ralf Bleicher

#### **Dipl. Ing. Thomas Dietershagen**

Ingenieurberatung Dietershagen

#### **Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)**

Kai Falk

#### **Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)**

Dr. Holger Thärichen

**Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie e. V. (ZVEI)**

Otmar Frey

**Kommunalservice Jena**

Uwe Feige

**Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH)**

Jürgen Resch.

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 18(16)227-A bis 18(16)227-G) sowie das Wortprotokoll der Anhörung sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich.

**V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4901 in seiner 55. Sitzung am 1. Juli 2015 abschließend beraten.

Dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit lag zu dem Gesetzentwurf eine Petition auf Ausschussdrucksache P-18(16)6 vor, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT angefordert hatte.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)237 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt V dieses Berichts ergibt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat dazu drei Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 18(16)238 bis 18(16)240 eingebracht.

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(16)238:

*Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wolle beschließen, dem Deutschen Bundestag folgende Beschlussfassung zu empfehlen:*

*In Artikel 1 wird § 4 Absatz 1 wie folgt gefasst:*

*„(1) Hersteller haben ihre Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert werden. Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, sind so zu gestalten, dass Altbatterien oder Akkumulatoren durch Endnutzer problemlos zerstörungsfrei ausgetauscht und entnommen werden können.“*

*Begründung:*

*Die Streichung des Wortes „möglichst“ in Satz 1 und 2 soll die Produktverantwortung der Hersteller enger fassen und klarstellen, dass die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung zur Erleichterung der Wiederverwendung und Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten einzuhalten sind und die Hersteller die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern dürfen. Das Wort „möglichst“ ist verzichtbar, da per Gesetz ohnehin nicht gefordert werden kann, was technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.*

*Der Einschub „zerstörungsfrei ausgetauscht und“ in Satz 2 soll sicherstellen, dass Batterien und Akkumulatoren nicht nur zum Zwecke der separaten Entsorgung entfernt, sondern im Rahmen der Wiederverwendung auch ausgetauscht werden können. Satz 3 wird gestrichen. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen die Bedeutung der Produktkonzeption im Hinblick auf die Wiederverwendung unterstreichen.*

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(16)239:

*Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wolle beschließen, dem Deutschen Bundestag folgende Beschlussfassung zu empfehlen:*

*In Artikel 1 wird § 17 wie folgt geändert:*

*1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:*

*„(1) Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten sind verpflichtet,*



1. bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen, und
  2. wenn die Verkaufsfläche des Vertreibers 400 Quadratmeter übersteigt, Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, in haushaltsüblichen Mengen entweder im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen; die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden.“
2. In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:  
„Bei einem Vertrieb von Elektro- und Elektronikgeräten unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln gelten als Verkaufsfläche im Sinne von Absatz 1 alle Lager- und Versandflächen.“

Begründung:

Zu Nummer 1

In Deutschland werden derzeit nur ca. 40 Prozent der ausgedienten Elektro- und Elektronikgeräte über Wertstoffhöfe oder freiwillige Eigenrücknahmen der Hersteller erfasst. Auch ergänzende freiwillige Rücknahmeangebote des Handels reichen nicht aus, um das Sammelziel der Richtlinie 2012/19/EU von 65 Prozent bis 2019 zu erreichen.

Eine deutliche Steigerung der Sammelmengen und eine Verringerung der nicht fachgerecht entsorgten Geräte lassen sich nur durch eine flächendeckende und verbraucherfreundliche Rückgabe von Elektro- und Elektronikgeräten im Handel erreichen, wie sie im Entwurf bereits angelegt ist.

Die Rücknahmeverpflichtung des Handels leistet dies in vorgelegter Form nicht, da nur Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von über 400 m<sup>2</sup> Geräte zurücknehmen müssen. Dies schließt beispielsweise große Discounter aus. Daher muss für die Pflicht nicht die Verkaufsfläche für Elektro- oder Elektronikgeräte maßgebend sein, sondern die Verkaufsfläche allgemein.

Zudem wird das in der Richtlinie 2012/19/EU vorgesehene Gebot umgesetzt, dass die sog. 1:1 Rücknahmepflicht für alle Vertreiber ungeachtet der Verkaufsfläche gilt (Art. 5 Abs. 2c RL 2012/19/EU).

Gegenüber der Richtlinie 2012/19/EU strengere Maßgaben sind nach der Schutzverstärkungsklausel gemäß Artikel 193 AEUV zulässig und für die Bundesrepublik Deutschland zum Erreichen der o.g. Sammelziele zudem geboten.

Zu Nummer 2

Die Änderung setzt das unter Nummer 1 Ausgeführte auch für den Vertrieb mittels Fernkommunikationsmitteln um.

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(16)240:

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wolle beschließen, dem Deutschen Bundestag folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 13 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:  
„(4a) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist berechtigt, bei der Anlieferung an eigenen und mit qualifiziertem Personal besetzten Sammelstellen sowie bei der Abholung aus privaten Haushalten Altgeräte in von Herstellern bereitgestellte Behältnisse zu separieren. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Geräte sicher einer Vorbereitung zur Wiederverwendung in hierfür geeigneten Einrichtungen oder Anlagen zugeführt werden und hierfür geeignet sind.“
2. In § 14 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „eine Separierung von Altgeräten“ durch die Wörter „nach der Anlieferung von Altgeräten eine Separierung“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nummer 1

Es ist eine unabdingbare Notwendigkeit, insbesondere auch zur Erfüllung der 2. Stufe der Abfallhierarchie, Elektroaltgeräte (EAG), die für eine Wiederverwendung geeignet erscheinen, so früh wie möglich zu separieren, dies unabhängig davon, ob diese Geräte vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger optiert werden oder nicht. Der

geeignete Ort hierfür sind Annahmestellen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, z.B. auf Recyclinghöfen, aber auch die Abholung aus Haushalten, z.B. im Rahmen der Sperrmüllsammlung. Dabei steht qualifiziertes Personal zur Verfügung, welches während der Anlieferung die Brauchbarkeit von EAG beurteilen kann. Ist hier eine Entscheidung getroffen, ist eine weitere Separierung bis zur Übergabe an den Hersteller nicht mehr zulässig. Außerdem muss der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 ElektroG-Entwurf die privaten Haushalte auch über Möglichkeiten der Wiederverwendung informieren. Eine wesentliche Möglichkeit der Wiederverwendung bzw. der Vorbereitung hierzu liegt aber in seiner Verantwortung bereits bei der Sammlung.

Die Forderung nach einer solchen Regelung wird von vielen Umweltverbänden berechtigterweise erhoben. Artikel 5 Absatz 4 WEEE ermöglicht sogar Mitgliedstaaten vorzuschreiben, dass EAG vornehmlich an Betriebe zur Wiederverwendung abzugeben sind. Diese Möglichkeit sollte genutzt werden. Die Umsetzung ist sinnvoll nur möglich, wenn diese Geräte so früh wie möglich dem Abfallstrom entnommen und damit nicht durch Transporte unbrauchbar werden. Zwar werden über diesen Weg nach bisherigen Erfahrungen nicht sehr viele Geräte für eine Wiederverwendung aussortiert. Aber wenn die Prüfung erst nach Transporten in der Erstbehandlungsanlage stattfindet, reduziert sich der Anteil nochmals. Dies gilt auch für Geräte, die durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger optiert worden sind. Befürchtungen, dass über eine solche Separierung auch z.B. energieineffiziente Geräte weitergegeben werden oder einer Beraubung Vorschub geleistet wird, werden damit entkräftet, dass fachkundiges Personal solche Geräte bereits als ungeeignet aussortiert bzw. die Separierung unter den gleichen Bedingungen stattfindet wie die sonstige Erfassung der EAG. Das Personal kann zudem die Geräte auch Kategorien zuordnen und deren Masse registrieren.

Hersteller (nach § 19 Absatz 2) und Vertreiber (nach § 17 Absatz 5) haben im Übrigen die Pflicht, selbst zurückgenommene Geräte vorrangig wiederzuverwenden, die Option, dies erst im Rahmen der Erstbehandlung zu entscheiden, haben sie nicht. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger hier wenn schon nicht die gleiche Pflicht, dann nicht zumindest die entsprechende Möglichkeit haben sollen.

Da die Möglichkeit der zusätzlichen Erfassung ein ergänzendes Angebot im Rahmen der Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist, gelten für dieses Angebot selbstverständlich sämtliche weiteren Regelungen des Gesetzes, z.B. Erfassung nach Kategorien entsprechend § 14, Rücknahmepflichten der Hersteller nach § 19, Meldungen nach § 22 und die Mitteilungspflichten nach § 26.

Es bedarf einer Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung über die Produktverantwortung der Hersteller hinaus. Denn die von der Bundesregierung bevorzugte Produktverantwortung der Hersteller für die Vorbereitung zur Wiederverwendung wird in der Praxis nicht gelebt. Die Hersteller haben einerseits kein ökonomisches Interesse am Geschäftsfeld „Wiederverwendung/Reparatur“, andererseits setzt der Schritt der Vorbereitung zur Wiederverwendung bei den Erstbehandlern an. Dort eignen sich die von den Sammelstellen abgeholten Geräte wegen der Lager- und Transportbedingungen aber praktisch nicht mehr für die Reparatur/Wiederverwendung.

Zu Nummer 2

Folgeänderung.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, das nun diskutierte Gesetz gehöre zu den wichtigen Vorhaben im Bereich der Abfallwirtschaft in dieser Legislaturperiode. Man setze nicht nur europäisches Recht um, sondern auch einen wichtigen Punkt des Koalitionsvertrages. Das große Ziel, dem auch dieses Gesetz diene, sei es, die Kreisläufe zu schließen, aus Abfällen wieder vermehrt Wertstoffe und Sekundärrohstoffe zu gewinnen. Es gehe im Kern um drei Punkte: Erstens die Verpflichtung des Handels, alte Elektrogeräte zurückzunehmen, wobei für kleine Geschäfte eine Ausnahme gelte, um diese zu schützen. Man habe Wert darauf gelegt, dass es zwischen dem Onlinehandel und stationären Händlern zu keinen Wettbewerbsverzerrungen komme, weshalb auch der Internethandel ausdrücklich mit einbezogen werde. Zweitens würden die Sammel- und Recyclingquoten angehoben. Hier werde es ganz konkret, dass aus mehr Abfällen wieder Rohstoffe gewonnen würden. Drittens gehe es darum zu verhindern, dass Elektroschrott aus Deutschland auf Müllhalden im Ausland lande. Daher werde eine Beweislastumkehr eingeführt, bei der der Exporteur nachweisen müsse, dass die exportierten Geräte noch funktionsfähig seien. Es hätten ausführliche Beratungen im Ausschuss und auch eine Anhörung stattgefunden. In der Anhörung sei unterstrichen worden, wie wichtig Anforderungen an die Erstbehandlung seien, weshalb man einem gegensätzlichen Antrag aus dem Bundesrat bewusst nicht gefolgt sei. Lösungen zu den in der Anhörung angesprochenen Problemen bei Batterien und Nachtspeicheröfen seien jeweils in entsprechende Änderungsanträge aufgenommen worden. Die von Deutschland aus nicht zu beeinflussende Umstellung der Kategorien bleibe weiterhin ein Ärgernis

und ein enormer Bürokratieaufwand ohne erkennbaren Nutzen. Man werde dies weiter gegenüber der Europäischen Kommission thematisieren.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, das Gesetz schaffe mit der Umsetzung der EU-Richtlinie die Möglichkeit, das Recycling von Elektrogeräten zu verbessern. Elektrogeräte enthielten wertvolle Rohstoffe, wie Metalle, aber auch gefährliche Schadstoffe, sodass man darauf angewiesen sei, dass diese Geräte flächendeckend zurückgenommen und die Rücknahmequoten erhöht würden. Dies werde im Gesetz durch eine Rücknahmeverpflichtung des Handels aufgegriffen. Dies erweitere die Möglichkeiten für die Verbraucher, diese Geräte ortsnah wieder zurückzugeben. Man gehe davon aus, dass sich diese Rücknahme aus wettbewerblichen Gründen auch bei den Händlern durchsetzen werde, für die nun eine Ausnahmeregelung vorgesehen sei. Gleichzeitig ermögliche die Rücknahme auch das gezielte Recycling, insbesondere für die Metalle. Gleichzeitig werde durch die Beweislastumkehr eine nicht ordnungsgemäße Entsorgung im Ausland verhindert. Die bei der Wiederverwendung von elektronischen Speichermedien auftretenden Fragen hinsichtlich des Datenschutzes würden in einer Verordnungsermächtigung aufgegriffen, in der die Abfallvermeidung und das sichere Löschen von sensiblen Daten zu regeln seien. Insgesamt diene das Gesetz der Erhöhung der Sammlungsquoten, die bis 2016 45 Prozent und bis 2019 65 Prozent erreicht haben sollen. Auf diese Weise käme man den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nach einem geschlossenen Kreislauf näher. Weitere Ziele bei der Gestaltung der Geräte hinsichtlich Reparatur- und Recyclingfreundlichkeit seien wünschenswert, müssten aber europäisch geregelt werden.

Die **Fraktion DIE LINKE** stellte fest, das Gesetz sei zwar notwendig, um die EU-Richtlinien zu erfüllen, kritisierte aber man habe gleichzeitig die Chance verpasst, auch etwas Positives für die Umwelt und die Kommunen zu tun. Im Gegenteil würden die Kosten für die Entsorgung von Elektroaltgeräten auf die Kommunen verlagert. Dies betreffe die kostenlose Bereitstellung von Standplätzen, die kostenlose Informationspflicht gegenüber Bürgerinnen und Bürger sowie die kostenlose Separierung von unterschiedlichsten Abfallgruppen zu Gunsten der späteren Entsorgungsfirmen, die dann die Profite erhielten. Dies alles gehe zu Lasten der Kommunen und der Gebührendzahler und sei damit bürgerfeindlich. Es sei der übliche Weg der Verlagerung der Profite in die Taschen Weniger und der Kosten auf die Schultern der Vielen, die nicht so viel besäßen. Daher sei das Gesetz schlecht. Im Übrigen stünden die von der Koalition angesprochenen Quoten nur auf dem Papier. De facto gebe es in Deutschland aktuell eine extrem hohe Recyclingquote. Das Gesetz führe zu keinem zusätzlichen Recycling, weil momentan die Preise für Recyclingrohstoffe hoch seien. Spätestens wenn mit Recycling kein Geld mehr verdient werden könne, würden sich private Recyclingfirmen zurückziehen. Aber dafür habe die Koalition eine Rückfalloption eingebaut, nach der dann die öffentlich-rechtlichen Entsorger wieder herangezogen würden. Die Änderungsanträge beseitigten zwar einige grobe Fehler, wie etwa die unverzügliche Meldepflicht. Es sei jedoch unverständlich, warum die Sortierung gegenüber der Vermeidung bevorzugt werde, wo doch nach der EU-Abfallhierarchie die Vermeidung an erster Stelle stehe. Notwendig seien konkrete Vorgaben zu Nutzungs- und Gebrauchszeiten von elektrischen Geräten und eine Extrabelastung des Neuverbrauchs von Ressourcen. Geschehe dies nicht, fördere man nur den Rotationszyklus von Gerätegenerationen. Insgesamt habe die Bundesregierung eine weitere Chance für ein gutes Gesetz vertan.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** nahm auf aktuelle Forschungsvorhaben Bezug, nach denen die Nutzungsdauer von Elektrogeräten immer weiter abnehme. Nur knapp 40 Prozent der Elektrogeräte auf dem Markt würden am Ende der Lebensdauer wieder eingesammelt und weiterverwertet, was deutlich zu wenig sei. Kleine Geräte landeten oft sogar in der Müllverbrennung, was ebenfalls nicht akzeptabel sei. Daher sei die Umsetzung der EU-Vorgaben dringend notwendig, was bekanntlich zu spät erfolge. Es sei jedoch traurig, dass das Gesetz – auch unter Einbeziehung der von der Koalition eingebrachten Änderungsanträge – die Chancen nicht nutze, die mit der Neuregelung gegeben seien. Die Wiederverwertung von Elektrogeräten werde durch den Gesetzentwurf eher verhindert, da die Geräte zukünftig nicht mehr repariert werden dürften, was bei der Sammlung in Containern in vielen Fällen zu einer Zerstörung der Geräte führe, die eine Wiederverwertung schließlich ganz verhindere. Die in der EU-Abfallhierarchie gegenüber dem Recycling bevorzugte Weiternutzung müsse sich auch im Gesetz widerspiegeln. Darüber hinaus sei es eine wichtige Grundforderung für die Weiternutzung, dass die Gerätebatterien durch die Nutzer einfach austauschbar sein müssten. Man halte es für umweltpolitisch falsch, im Gesetz diesbezüglich keine klare Vorgabe, sondern nur eine Empfehlung aufzunehmen. Hinsichtlich der Rücknahmeverpflichtung des Handels bleibe die Bundesregierung hinter dem zurück, was machbar und wünschenswert wäre. Es erschließe sich nicht, dass große Discounter Elektrogeräte oft in „Wegwerfqualität“ auf den Markt brächten, aber hinterher nicht zur Rücknahme verpflichtet seien, weil sie nur einen kleinen Teil ihrer Verkaufsfläche für diese Produkte zur Verfügung hätten. Man sehe es auch kritisch, dass kleine Geschäfte von der Rücknahmeverpflichtung

tung befreit seien. Eine vernünftiger Lösung wäre hier zumindest die Berücksichtigung der Gesamtverkaufsfläche als Basis der Berechnung gewesen. Im Gegenteil könne die Rücknahme auch durch kleine Geschäfte einen Marktanzreiz darstellen, um Kunden anzusprechen. Insgesamt hätten die Verbraucher dann viel mehr Möglichkeiten, ihre alten Elektrogeräte zurückzugeben. Dieses Gesetz habe die Chance geboten, echte Maßnahmen für eine Verbesserung der Langlebigkeit und die Bekämpfung der geplanten Obsoleszenz zu ergreifen. Diese Chance habe die Koalition vertan.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(16)237 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(16)238 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(16)239 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(16)240 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4901 in geänderter Fassung anzunehmen.

## VI. Begründung zu den Änderungen

### Zu Nummer 1

Nummer 1 nimmt Änderungen an Artikel 1 des Gesetzentwurfes (Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)) vor.

#### Zu Buchstabe a

Buchstabe a ändert § 2 des Entwurfs zum ElektroG.

Mit der Streichung des Wortes „oder“ in Doppelbuchstabe aa wird eindeutig für den Rechtsanwender hervorgehoben, dass der Anwendungsbereich des ElektroG sich auf alle der in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten zehn Kategorien bezieht.

Doppelbuchstabe bb nimmt Änderungen an § 2 Absatz 3 vor.

Dreifachbuchstabe aaa stellt eine Folgeänderung zur Änderung zu Nummer 4 Buchstabe c und d (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Nummer 4) dar. Sie sorgt für die Erweiterung der entsprechenden Anwendung des § 59 Absatz 2 KrWG und des § 60 in § 2 Absatz 3 Satz 2 ElektroG.

§ 2 Absatz 3 Satz 1 ElektroG regelt die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, sofern das ElektroG keine abweichenden Vorschriften enthält. Von der Anwendung ausgenommen sind jedoch die Regelungen des § 17 Absatz 4 und des § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Mit dem neuen Satz in Dreifachbuchstabe bbb wird nunmehr klargestellt, dass es den Ländern möglich ist, Andienungs- und Überlassungspflichten für solche Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien zu bestimmen, die einer Beseitigung zugeführt werden müssen. Andienungs- und Überlassungspflichten zum Zwecke der Verwertung sind auch weiterhin ausgeschlossen. Diese sind vor dem Hintergrund der Regelungen des ElektroG zur Verwertung auch nicht erforderlich.

Mit der Regelung wird zudem klargestellt, dass die Erlaubnispflicht nach § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für die entsprechenden ausgebauten Teile einschlägig ist. Dies entspricht der bisherigen Auslegung und Vollzugs-

praxis der Vorschrift des § 2 Absatz 3 Satz 1 ElektroG. Nach Abschluss der Sammlung oder Rücknahme (Überlassung der Altgeräte an Einrichtungen zur Sammlung/Rücknahme und Erstbehandlung) soll die Regelung des § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz uneingeschränkt Anwendung finden.

#### **Zu Buchstabe b**

Zum Zwecke der Minimierung des Gefahrenpotentials, das von den Altbatterien und Altakkumulatoren bei Lagerung und Transport ausgehen kann, sieht § 10 Absatz 1 Satz 2 ElektroG eine Pflicht der Endnutzer zur Trennung von Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Gerät umschlossen sind, vom Altgerät vor. Da Altbatterien und Altakkumulatoren für die Möglichkeit einer Vorbereitung zur Wiederverwendung jedoch von Bedeutung sind, soll nach Buchstabe b die Pflicht nicht gelten, wenn der entsprechende öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Sammelgruppe des abzugebenden Geräts optiert hat und eine Separierung von Altgeräten zum Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung in dieser Sammelgruppe vornimmt. Beim Transport der Altgeräte sind in besonderem Maße die gefahrgutrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen.

#### **Zu Buchstabe c**

Buchstabe c ändert § 14 des Entwurfs zum ElektroG.

Doppelbuchstabe aa ändert Absatz 1.

Die Einfügung in Dreifachbuchstabe aaa dient der Klarstellung des Gewollten und des schon praktizierten Rechtszustandes.

Die Ergänzungen in Dreifachbuchstabe bbb sind zum einen erforderlich, um zu verhindern, dass Nachtspeicherheizgeräte, die kein Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, von entsprechenden schadstoffbelasteten Geräten im Rahmen der Sammlung kontaminiert werden können. Hierfür sollen zukünftig nur letztere in einem eigenen Behältnis gesammelt werden. Im Übrigen sind die Nachtspeicherheizgeräte zusammen mit den anderen Altgeräten der Sammelgruppe 1 zu sammeln.

Um zum anderen auf praktikable Weise den gefahrgutrechtlichen Anforderungen für die Sammlung und den Transport von Altgeräten, welche Lithium-Ionen-Batterien oder –Akkumulatoren zum Betrieb als Energiequelle enthalten, Rechnung tragen zu können, sind diese Altgeräte zukünftig getrennt von anderen Altgeräten in dieser Gruppe in einem eigenen geeigneten Behältnis zu sammeln.

Mit der Ergänzung in Doppelbuchstabe bb wird sichergestellt, dass bei der Sammlung von Altgeräten, die zum Betrieb eine Batterie oder einen Akkumulator als Energiequelle nutzen, in einem eigenen Behältnis auch eine adäquate Abholmenge für dieses festgelegt wird. Diese ist vor dem Hintergrund der geringeren Menge an zu erfassenden Altgeräten auf 5 Kubikmeter festgesetzt.

#### **Zu Buchstabe d**

Buchstabe d ändert § 17 des Entwurfs zum ElektroG.

Die Änderungen dienen der Klarstellung des Gewollten und beugen Missverständnissen in Bezug auf die Pflichten der Vertreiber zur unentgeltlichen Rücknahme von Altgeräten vor. Nach der Änderung in Doppelbuchstabe aa sind Vertreiber im Rahmen der 1:1-Rücknahmepflicht auch zur unentgeltlichen Rücknahme verpflichtet, wenn Ort der Abgabe nicht das Einzelhandelsgeschäft selbst, sondern wegen der Auslieferung des Neugerätes der private Haushalt ist. Um die entsprechenden Logistikprozesse für die Vertreiber planbar zu machen, ist dem Vertreiber bereits beim Abschluss des Kaufvertrages für das Neugerät mitzuteilen, dass eine Abholung des Altgerätes beim privaten Haushalt im Rahmen der Auslieferung erfolgen soll.

Vertreiber, die hingegen unbeschadet der Rücknahmepflichten aus Absatz 1 und 2 Altgeräte freiwillig zurücknehmen, dürfen im Rahmen dieser freiwilligen Leistung für die Abholung des Altgerätes ein Entgelt verlangen. Dies wird durch Doppelbuchstabe bb klargestellt.

#### **Zu Buchstabe e**

Buchstabe e ändert § 18 des Entwurfs zum ElektroG.

Doppelbuchstabe aa ändert Absatz 1.

Um die Wiederverwendung im Sinne einer Ressourceneffizienz und Abfallvermeidung zu stärken, sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Dreifachbuchstabe aaa verpflichtet werden, die privaten Haushalte auch über Möglichkeiten zur Abgabe noch gebrauchsfähiger Geräte zur Wiederverwendung (z.B. Second-Hand-Geschäfte, etc.) zu informieren. Durch den Verweis in § 18 Absatz 2 Satz 1 werden auch die Hersteller und zur Rücknahme verpflichteten Vertreiber gleichermaßen verpflichtet.

Die Änderung in Dreifachbuchstabe bbb dient der Klarstellung des Gewollten und beugt Missverständnissen in Bezug auf die Reichweite der Begriffe „nicht ordnungsgemäß“ vor. Die Informationspflicht soll auf die Folgen einer Erfassung und Entsorgung von Altgeräten durch nicht zur Erfassung Berechtigte hinweisen.

Mit der Änderung in Doppelbuchstabe bb wird die Informationspflicht in Absatz 2 Satz 1 für Hersteller und rücknahmepflichtige Vertreiber auch auf den Hinweis mit Blick auf die Eigenverantwortung der Endnutzer zur Löschung personenbezogener Daten erstreckt. Da diese auch als Rücknahmestellen für den Endnutzer zur Verfügung stehen, ist die Erstreckung vor dem Hintergrund der Bedeutung des Themas sachgerecht.

#### **Zu Buchstabe f**

Mit der Änderung in Buchstabe f wird in Fortsetzung der bestehenden Rechtslage und Praxis klargestellt, dass Altgeräte, die in Beschaffenheit und Menge nicht mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, den Regelungen des § 19 unterliegen und damit durch die Hersteller oder die weiteren Entsorgungspflichtigen nach § 19 zu entsorgen sind. Diese Altgeräte unterliegen damit nicht den Regelungen der §§ 12 bis 18 und können damit nicht bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgegeben werden. Die Klarstellung ist vor dem Hintergrund eines Widerspruchs in den europarechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Abgrenzung von Altgeräten aus privaten Haushalten und Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte erforderlich.

#### **Zu Buchstabe g**

Die Änderung in Buchstabe g dient der Klarstellung des Gewollten und schafft damit Rechtssicherheit.

#### **Zu Buchstabe h**

Buchstabe h ändert § 24 des Entwurfs zum ElektroG.

Bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung ist der Schutz personenbezogener Daten von besonderer Relevanz, da die Geräte im Kreislauf gehalten und weiter genutzt werden sollen. Vor diesem Hintergrund soll im Rahmen der Erarbeitung einer Verordnung mit Blick auf weitergehende Behandlungsanforderungen nach Doppelbuchstabe aa auch der Datenschutz berücksichtigt werden. Insofern wurde die Verordnungsermächtigung auch ausdrücklich auf Anforderungen zum Schutz personenbezogener Daten erweitert.

Die Änderungen in Doppelbuchstabe bb stellen redaktionelle Anpassungen dar.

#### **Zu Buchstabe i**

Buchstabe i ändert § 26 Absatz 1 des Entwurfs zum ElektroG.

Um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit Blick auf die Mitteilungspflichten zu entlasten, sollen die im Rahmen der Optierung an die Erstbehandlungsanlagen abgegebenen Mengen an Altgeräten nach Doppelbuchstabe aa monatlich an die Gemeinsame Stelle mitgeteilt werden. Um Transparenz hinsichtlich der Mengenströme erreichen zu können, ist es erforderlich, eine monatliche Meldung auch dann vorzunehmen, wenn keine Altgeräte an die Erstbehandlungsanlage abgegeben wurden. In diesem Fall ist nach Doppelbuchstabe bb der Betrag der Mitteilung mit Null anzugeben. Die monatlichen Meldungen müssen bis zum 15. des nachfolgenden Kalendermonats mitgeteilt werden.

#### **Zu Buchstabe j**

Buchstabe j ändert § 31 Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs zum ElektroG. Die vorgesehene Ergänzung soll eine Selbstkontrolle des Marktes ermöglichen. Hierfür benötigen die Marktteilnehmer eine Übersicht darüber, welcher Verpflichtete welche Sammelstelle eingerichtet hat.

Zu Nummer 2

Nummer 2 ändert Artikel 3 (weitere Änderungen des ElektroG).

Buchstabe a ist eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb, wonach durch eine getrennte Sammlung von Altgeräten, welche Lithium-Ionen-Batterien oder –Akkumulatoren zum Betrieb als Energiequelle enthalten, den gefahrgutrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen werden sollen. Dies soll auch nach dem Ablauf des Übergangszeitraums ab dem 15. August 2018 gelten, weshalb hierfür eine Folgeänderung in Artikel 3 erforderlich ist.

Buchstabe b ist eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, wonach auch nach der Ablauf der Übergangszeit die Mindestabholmenge für Altgeräte, welche Lithium-Ionen-Batterien oder –Akkumulatoren zum Betrieb als Energiequelle enthalten, auf fünf Kubikmeter festgesetzt wird.

**Zu Nummer 3**

Nummer 3 hebt Artikel 4 auf. Ein klarstellender Hinweis im Abfallverbringungsgesetz auf die Anwendbarkeit des § 23 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 ElektroG ist entbehrlich.

**Zu Nummer 4**

Nummer 4 ändert Artikel 5 (Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)), der nunmehr zu Artikel 4 wird.

**Zu Buchstabe a**

Die in Buchstabe a vorgenommene Ergänzung von § 18 Absatz 1 KrWG ist erforderlich, um den Bußgeldtatbestand in § 69 Absatz 2 Satz 1 KrWG nicht in Teilen leer laufen zu lassen.

**Zu Buchstabe b**

Buchstabe b ist eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

**Zu Buchstaben c und d**

Die vorliegenden Änderungen dienen der Klarstellung und Präzisierung der gesetzlichen Vorgaben für Betriebsbeauftragte für Abfall nach den §§ 59 und 60 KrWG und bereiten den Weg für eine systematisch richtige und zielgenaue Konkretisierung der Regelungen im Rahmen einer Rechtsverordnung.

Buchstabe c adressiert Änderungen mit Blick auf die Pflicht zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 59 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Durch § 17 des in Artikel 1 enthaltenen ElektroG wird die Rücknahmepflicht von Herstellern und Vertreibern von Elektroaltgeräten ausgeweitet. Dies hat auch Auswirkungen auf die Pflicht zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 59 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), denn nach § 2 Absatz 3 Satz 2 des bisherigen wie des künftigen ElektroG werden die Vorschriften des § 59 Absatz 1 Satz 1 KrWG und des § 27 KrWG für entsprechend anwendbar erklärt. Das würde bedeuten, dass alle Hersteller und Vertreter, die Elektroaltgeräte zurücknehmen, unabhängig von der abfallwirtschaftlichen Bedeutung ihrer Tätigkeit, einen Abfallbeauftragten zu bestellen hätten. Die insoweit unbeschränkte Pflicht würde insbesondere die Vielzahl der nach § 17 ElektroG – neu – zur Rücknahme verpflichteten sowie alle darüber hinaus freiwillig zurücknehmenden Vertreter und Hersteller treffen. Dies wäre weder sachgerecht noch verhältnismäßig. Gleiches gilt auch für eine umfassende Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten für Hersteller und Vertreter im Rahmen der verordneten oder freiwilligen Rücknahmen auf Grundlage von §§ 25 und 26 KrWG sowie Rücknahmen, für die eine entsprechende Anwendung der §§ 27 und 59 KrWG festgelegt ist (siehe auch Änderung in Nummer 5).

Im bisherigen System des KrWG (§ 59 Absatz 1 Satz 1 KrWG) werden die Betreiber von Anlagen zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet, soweit dies wegen der Art und Größe der Anlage erforderlich ist („Erforderlichkeitsvorbehalt“); die Konkretisierung der im Einzelfall zur Bestellung verpflichteten Anlagen erfolgt durch eine Rechtsverordnung (Verordnungsvorbehalt). Die Bestellungspflicht für die ebenfalls genannten „Besitzer im Sinne des § 27 KrWG“ (Hersteller und Vertreter, die Abfälle auf Grund einer Rechtsverordnung oder freiwillig zurücknehmen) unterliegt jedoch weder dem Erforderlichkeitsvorbehalt noch dem Verordnungsvorbehalt. Sie sind bereits aufgrund der gesetzlichen Vorgabe unmittelbar zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten verpflichtet. Dementsprechend ist auch die Verordnungsermächtigung des § 59 Absatz 1 Satz 2 KrWG beschränkt: Während die Bestellungspflicht für Anlagenbetreiber durch Rechtsverordnung zielgenau bestimmt werden kann, besteht eine derartige Möglichkeit bezogen auf die „Besitzer im Sinne des § 27 KrWG“ bislang nicht. Darüber hinaus enthält das Gesetz bislang auch keine Verpflichtung zur Bestellung von Abfallbeauftragten für „Betreiber von Rücknahmestellen und -systemen“, obgleich diese in erheblichem Umfang die verordnete oder freiwillige Rücknahme der Hersteller und Vertreter organisieren und durchführen und insoweit die Abfallwirtschaft maßgeblich beeinflussen. Die Änderungen des KrWG dienen dazu, das bisherige Regelungssystem der Abfallbeauftragten fortzuentwickeln und auch die Pflicht von „Besitzern im Sinne des § 27 KrWG“ zur Bestellung eines Abfallbeauftragten zukünftig von dem Vorliegen einer entsprechenden Verordnungsregelung unter Beachtung der Erforderlichkeit abhängig zu machen. Zur Schaffung einer sachgerechten Regelung im Bereich der Produktverantwortung sollen zusätzlich auch die Betreiber von Rücknahmesystemen und -stellen in die Bestellungspflicht einbezogen werden. In einer Vielzahl von Fällen verfügen die Betreiber von Rücknahmesystemen und -stellen bereits über Abfallbeauftragte. Da das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit als Verordnungsgeber bereits angekündigt hat, einen Entwurf für die Novelle der Abfallbeauftragtenverordnung vorzulegen, könnte dort zeitnah eine der Praxis gerecht werdende und insgesamt verhältnismäßige Lösung gefunden werden.

§ 59 Absatz 1 Satz 1 KrWG wird vor diesem Hintergrund dergestalt umformuliert, dass die Verpflichtung zur Bestellung eines Abfallbeauftragten durch die „Besitzer im Sinne des § 27 KrWG“ künftig am Erforderlichkeitsmaßstab orientiert und unter einen Verordnungsvorbehalt gestellt wird. In gleicher Weise werden die „Betreiber von Rücknahmesystemen und -stellen“ in die Bestellungspflicht einbezogen. Dazu ist es notwendig, den Erforderlichkeitsmaßstab zu erweitern, um dem Ordnungsgeber sachgerechte Kriterien auch für die Auswahl der zur Bestellung verpflichteten „Besitzer im Sinne des § 27 KrWG“ und der „Betreiber von Rücknahmesystemen und -stellen“ vorzugeben.

Korrespondierend hierzu wird die bisher allein auf die Bestimmung von „Anlagen“ zugeschnittene Verordnungsermächtigung des § 59 Absatz 1 Satz 2 KrWG auf die „Besitzer nach Satz 1 und die Betreiber von Rücknahmesystemen und -stellen nach Satz 1“ erweitert. Wie bisher kann der Ordnungsgeber auch Regelungen treffen, die mit der Bestellungspflicht in einem engen Sachzusammenhang stehen (s. hierzu die §§ 2 bis 6 der gegenwärtigen Abfallbeauftragtenverordnung sowie die entsprechenden Regelungen der §§ 2 bis 6 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte). Die zusätzliche Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 59 Absatz 1 Satz 3 KrWG ist notwendig, damit eine künftige Verordnung auch die Besitzer von Abfällen, für die § 59 Absatz 1 Satz 1 KrWG nur entsprechend gilt (vgl. § 2 Absatz 3 Satz 2 ElektroG und § 1 Absatz 3 Satz 2 BattG), mitumfassen kann.

Als Folge der Umstellung in Absatz 1 ist auch § 59 Absatz 2 KrWG anzupassen. Da nach bisheriger Rechtslage alle Besitzer im Sinne des § 27 KrWG bereits aufgrund des Gesetzes ausnahmslos verpflichtet waren, Abfallbeauftragte zu bestellen, gab es kein Bedürfnis für eine behördliche Ermächtigung, ein Unternehmen im Einzelfall zu verpflichten. Dies ändert sich durch die Einbeziehung der „Besitzer im Sinne des § 27 KrWG“ und der „Betreiber von Rücknahmesystemen und -stellen“ in den Erforderlichkeitsmaßstab und Verordnungsvorbehalt, so dass insoweit auch die behördliche Einzelfallermächtigung zu erweitern ist.

Die Änderung in Buchstabe d vollzieht den Einbezug der Besitzer im Sinne des § 27 KrWG und der Betreiber von Rücknahmesystemen und -stellen auch im Aufgabenkatalog des Abfallbeauftragten gemäß § 60 nach. Dazu wird in Artikel 4 Nummer 6 unter Buchstabe a Doppelbuchstabe aa zunächst klargestellt, dass die Beratungsfunktion des § 60 Absatz 1 Satz 1 für Abfallbeauftragte die zur Bestellung Verpflichteten insgesamt betrifft. Die Änderungen unter Doppelbuchstabe bb stellen durch die Streichung des Anlagenbezugs und weiterer Umformulierung klar, dass der Aufgabenkatalog in § 60 Absatz 1 Satz 2 KrWG auch für Abfallbeauftragte von Besitzern im Sinne des § 27 KrWG und Betreibern von Rücknahmesystemen und -stellen Anwendung findet. Die Änderung in Artikel 4 Nummer 6 unter Buchstabe b passt § 60 Absatz 2 redaktionell an. Die Folgeänderung in Artikel 4 Nummer 6 unter Buchstabe c bezieht sich auf die bisher ebenfalls in Nummer 4 Buchstabe c unter Buchstabe a Doppelbuchstabe bb enthaltene redaktionelle Anpassung des § 60 Absatz 3 Satz 2 KrWG.

#### **Zu Buchstabe e**

Buchstabe e passt die Bußgeldvorschrift des § 69 Absatz 1 Nummer 14 redaktionell an die erweiterte Verordnungsermächtigung in § 59 Absatz 1 Satz 3 an.

#### **Zu Nummer 5**

Die Änderung in Nummer 5 vollzieht die Anpassung des Verweises in § 1 Absatz 3 Satz 2 BattG auch auf § 59 Absatz 2 und § 60 KrWG (vgl. die Ausführungen zu Nummer 4).

#### **Zu Nummer 6**

Nummer 6 stellt eine Folgeänderung zu Nummer 3 dar.

Berlin, den 1. Juli 2015

**Dr. Thomas Gebhart**  
Berichtersteller

**Michael Thews**  
Berichtersteller

**Ralph Lenkert**  
Berichtersteller

**Peter Meiwald**  
Berichtersteller